



Geordnete Abfallentsorgung
im Neckar-Odenwald-Kreis -
ein Beitrag zum Umweltschutz

Betriebsordnung

des

Grüngutplatzes in Waldbrunn-Schollbrunn

Die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Neckar-Odenwald-Kreises mbH (AWN) ist im Neckar-Odenwald-Kreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) für die Entsorgung von Grüngut zuständig. Mit der Erfüllung der Entsorgungspflicht hat die AWN in der Gemeinde Waldbrunn den Maschinenring Mosbach e.V. beauftragt, der wiederum den Grüngutplatz in der Gemeinde Waldbrunn im Gewann Buchgassenäcker im Ortsteil Schollbrunn (Buchenweg) betreibt. Die AWN erlässt im Rahmen ihrer Eigenschaft als örE für den Grüngutplatz in Waldbrunn folgende

BETRIEBSORDNUNG

§ 1 Allgemeines

1. Die AWN betreibt durch den Maschinenring den Grüngutplatz. Diese Betriebsordnung regelt in Verbindung mit der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Neckar-Odenwald-Kreises die Benutzung des Grüngutplatzes.
2. Diese Betriebsordnung dient der ordnungsgemäßen, gefahr- und reibungslosen Nutzung des Grüngutplatzes und ist deshalb von den Benutzern und sonstigen Besuchern unbedingt einzuhalten. Beanstandungen jeder Art sind dem Personal des Maschinenrings bzw. der AWN unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Benutzer des Grüngutplatzes haben den Anweisungen des Personals Folge zu leisten. Insoweit besteht Weisungsrecht.

§ 2 Benutzer

1. Zur Benutzung des Grüngutplatzes bei der Anlieferung von Grünabfällen sind zugelassen:
 - a) Natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz im Neckar-Odenwald-Kreis haben oder im Neckar-Odenwald-Kreis eine Wohnung oder Betriebsstätte unterhalten, wenn die angelieferten Abfälle auf den betreffenden Grundstücken des Neckar-Odenwald-Kreises angefallen sind.
 - b) Anlieferer, die im Auftrag einer unter a) genannten Person handeln.
 - c) sonstige Anlieferer aufgrund einer besonderen Zulassung.
2. Als Zulassung zur Anlieferung dient der gültige Berechtigungsschein, der jährlich zusammen mit dem Abfallgebührenbescheid vom Landratsamt des Neckar-Odenwald-Kreises verschickt wird.

§ 3 Zugelassene Abfallarten

1. Auf dem Grüngutplatz darf nur naturbelassenes, unbelastetes und aus hygienischer Sicht unbedenkliches Grüngut angenommen werden, wie
 - Baum-, Strauch- und Heckenschnitt
 - Pflanzliche Gartenabfälle, Rasenschnitt, Laub

2. Alle anderen Abfälle, auch Straßenbegleitgrün von Straßenrändern und Industriestandorten sowie Wurzelstöcke und Treibsel werden nicht angenommen.
3. Das Personal ist verpflichtet, hiervon keine Ausnahmen zuzulassen. Bestehen Zweifel, ob die angelieferten Abfälle angenommen werden dürfen, so ist das Personal verpflichtet, die Annahme zu verweigern, bis der Anlieferer den Nachweis über die Unbedenklichkeit der Anlieferung erbracht hat.
4. Abfälle, die nicht angenommen werden dürfen, hat der Anlieferer ordnungsgemäß zu entsorgen oder entsorgen zu lassen.

§ 4

Pflichten des Anlieferers

1. Jeder Anlieferer hat sich so zu verhalten, dass keine Personen- oder Sachschäden entstehen. Nach Betreten des Grüngutplatzes hat unverzüglich die Anmeldung beim Personal zu erfolgen. Das Betreten oder Befahren des Grüngutplatzes ist nur zum Zwecke der Grünabfallanlieferung erlaubt.
2. Das Aussortieren, Einsammeln und Mitnehmen von Abfällen oder Gegenständen jeglicher Art ist untersagt. Fundgegenstände sind beim Personal abzugeben.
3. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist verboten. Das Rauchen ist untersagt.

§ 5

Verkehrswege

1. Die Zufahrtsstraße zur und die Verkehrswege innerhalb des Grüngutplatzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.
2. Der Grüngutplatz darf nur auf den vorgeschriebenen Verkehrswegen befahren werden. Für die Benutzung der Zufahrtsstraße und der Verkehrswege gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Verkehrsregelung erfolgt darüber hinaus durch Hinweisschilder und durch Weisungen des Personals.

§ 6

Anlieferung und Abladen der Abfälle

1. Die Anlieferer haben darauf zu achten, dass von den Anlieferfahrzeugen keine Abfälle verloren gehen. Anlieferungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind vom Personal zurückzuweisen.
2. Die Abfälle dürfen nur an den zugewiesenen Stellen und in Gegenwart des Personals abgeladen werden.
3. Entstandene Verschmutzungen oder verwehte Abfälle, die durch unsachgemäßes Abladen verursacht wurden, sind vom Anlieferer unverzüglich zu beseitigen. Ansonsten werden diese auf seine Kosten beseitigt.
4. Weiche Grünabfälle (wie z.B. Rasenschnitt und Laub) dürfen nicht vermischt mit holzigen Grünabfällen (Ast- und Strauchschnitt) angeliefert werden. Anliefergefäße sind vom Anlieferer wieder mitzunehmen.
5. Das angelieferte Grüngut ist wie folgt abzulagern:
 - a) Baum-, Strauch- und Heckenschnitt (holzige Material) ist auf der geschotterten Fläche abzulagern.

b) Pflanzliche Gartenabfälle, Rasenschnitt und Laub sind auf der von zwei Seiten durch Stellsteine und Rabatten begrenzten, bituminös befestigten Fläche, die durch ein Schild besonders gekennzeichnet ist, abzulagern.

6. Abfallsäcke sind vom Anlieferer vor dem Abladen auf Verlangen des Personals zu öffnen.

§ 7

Gebührenfreie und entgeltliche Abfallanlieferungen

Die Benutzung des Grüngutplatzes ist für Haushalte entgeltfrei. Entgeltpflichtig sind gewerbliche Anlieferungen, die Schuld entsteht mit der Anlieferung des Abfalls.

1. Entgeltpflichtige Anlieferungen werden nach cbm abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt bargeldlos über Rechnungsstellung durch den Maschinenring bzw. die AWN.
2. Bei entgeltfreier Anlieferung von haushaltsüblichen Mengen kann zur Legitimation des Haushaltes die Vorlage des gültigen Berechtigungsausweises verlangt werden. Der Berechtigungsausweis wird vom Landratsamt des Neckar-Odenwald-Kreises zusammen mit dem Abfallgebührenbescheid versandt.

§ 9

Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten des Grüngutplatzes lauten:

a) Während der Sommerbringaktion, Mitte April bis Mitte Oktober, genaue Zeit im Entsorgungskalender der AWN unter "Abgabemöglichkeiten für Grüngut"

Dienstag 15.00 Uhr - 19.00 Uhr

Freitag 15.00 Uhr - 19.00 Uhr

Samstag 10.00 Uhr - 18.00 Uhr

b) Außerhalb der Sommerbringaktion, genaue Zeit der Sommerbringaktion im Entsorgungskalender der AWN unter "Abgabemöglichkeiten für Grüngut"

Samstag 10.00 Uhr - 16.00 Uhr

2. Die Anlieferung von Abfällen ist nur während der festgelegten Öffnungszeiten zulässig. Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten für Unbefugte verboten. Verstöße werden strafrechtlich (§ 123 StGB) verfolgt.

§ 10

Haftung

1. Der Anlieferer beziehungsweise der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die durch Nichtbeachten der Abfallwirtschaftssatzung des Neckar-Odenwald-Kreises oder dieser Betriebsordnung bei der Anlieferung von Abfällen entstehen.
2. Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen des Betriebs des Grüngutplatzes wegen technischer Störungen, unaufschiebbarer Arbeiten oder Umständen, auf die der Betreiber keinen Einfluss hat, steht den Benutzern kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

§ 11
Ausübung des Hausrechtes

Bei Verstößen gegen die Anordnung des Personals kann ein zeitlich befristetes Betretungsverbot ausgesprochen werden.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

1. Nach der Satzung des Neckar-Odenwald-Kreises über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Verpflichteter oder Beauftragter den Bestimmungen der Betriebsordnung zuwiderhandelt.
2. Nach § 30, Abs. 2 des Landesabfallgesetzes können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- EUR geahndet werden.

§ 13
Schlussbestimmung

Für in der Betriebsordnung nicht geregelte Fälle gelten die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen der AWN und die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt zum 01.10.2013 in Kraft.

Buchen, den 11.9.2013



Dr. Mathias Ginter, Geschäftsführer